

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Bargteheide-Land

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 528) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. S. 269), wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Bargteheide-Land Vom 21. März 2018 folgende 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Bargteheide-Land erlassen:

Artikel I

1. § 11 wird in Abs. 2 Tabelle wie folgt ersetzt:

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preisstufe 1 Frühdienst	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €
Preisstufe 2 bis 15.10/15.30	35,00 €	50,00 €	65,00 €	80,00 €	95,00 €
Preisstufe 3 bis 17.00	9,00 €	18,00 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Bargteheide-Land tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bargteheide, den 23. März 2018
Schulverband Bargteheide-Land
Der Schulverbandsvorsteher

Andreas Gerckens